

Wer ist Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter?



§ 3 Abs. 1 Satz 1 MAVO:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der MAVO sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

- **aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**
- **als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft**
- **aufgrund eines Gestellungsvertrages oder**
- **zu ihrer Ausbildung tätig sind.**

Hauptanwendungsfall sind Personen, die in einem **Arbeitsverhältnis** stehen und weisungsgebunden und abhängig beschäftigt werden. Auf den Arbeitsumfang kommt es nicht an. Auch Teilzeitkräfte mit wenigen Wochenstunden erfüllen den Mitarbeiterbegriff. **Freiberuflich Tätige** (z.B. Honorarkräfte) hingegen sind **keine Mitarbeiterinnen** bzw. **Mitarbeiter** im Sinne der MAVO. Denn diese können Zeit, Ort und Umfang ihrer Arbeitsleistung selbst bestimmen. Sie sind nicht in die Einrichtung eingegliedert.

Ausgenommen vom Mitarbeiterbegriff der MAVO sind:

- **Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter**, § 3 Abs. 1 Satz 2 MAVO
- Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 MAVO **nicht als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gelten**

Nicht als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gelten:

- **Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist (Nr. 1)**

Das sind beispielsweise die Mitglieder des Pfarreivermögensverwaltungsrates (früher Stiftungsrat) einer Kirchengemeinde und die Geschäftsführungen oder Vorstände von Einrichtungen, die als GmbH oder rechtsfähiger Verein organisiert sind (z.B. Krankenhaus gGmbH). Ab 01.01.2026 haben die Kirchengemeinden neue Leitungsgremien, § 20 Abs. 2 Pfarreigesetz (PfaG).

- **Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen (Nr. 2) im Sinne des § 1**

Das sind Personen, die **vom Rechtsträger dazu bestellt** sind die Einrichtung zu leiten *und* entsprechende **Entscheidungsbefugnisse bei einer Gesamtverantwortung für die Einrichtung** übertragen bekommen haben.

Das sind beispielsweise die Leitungen von Einrichtungen des Bistums oder der Caritas (z.B. Verwaltungsleiterinnen und -leiter). Die Leitungen von Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg hingegen sind keine „Einrichtungsleitungen“ im Sinne dieser Vorschrift, da ihre Anordnungsbefugnisse begrenzt sind. **Neu!** Sie dürfen aber nicht (mehr) in die MAV gewählt werden, § 8 Abs. 2 Satz 2 MAVO.

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen oder Kündigungen befugt sind (Nr. 3)**

Das sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die der Dienstgeber dauerhaft bevollmächtigt hat, selbstständig über Einstellungen oder Kündigungen zu entscheiden.

Es reicht nicht aus, wenn die Befugnisse nur für einen oder mehrere Einzelfälle übertragen werden oder die/der Beschäftigte die Entscheidung nur vorbereiten darf. Sobald sich der Dienstgeber ein Letztentscheidungsrecht vorbehält, liegt keine selbstständige Entscheidung der/des berufenen Mitarbeitenden vor!

Wer zu diesem Personenkreis gehört, bestimmt der Dienstgeber unter Beteiligung der MAV, § 29 Abs. 1 Nr. 18 MAVO – Anhörung und Mitberatung.

Eine Interessenkollision soll vermieden werden.

- **Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (Nr. 4)**

Das sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in herausgehobener Stellung, die ohne zum vertretungsberechtigten Organ (Nr. 1) oder zur bestellten Leitung (Nr. 2) zu gehören, aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse Aufgaben und Tätigkeit der Einrichtung beeinflussen können.

Es gibt keinen Kriterienkatalog anhand dessen festgestellt werden kann, wer leitend im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Dienstgeber entscheidet, wer zu diesem Personenkreis gehört. Da die MAV ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht hat, ist die Beteiligung der MAV ein Indiz für eine leitende Funktion. Chefärztinnen und Chefärzte können beispielsweise als „sonstige“ Leitende anzusehen sein.

Praxis-Tipp: Der Dienstgeber hat die **Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** so aufzustellen, dass der Wahlausschuss alle erforderlichen Informationen hat, um daraus das Wählerverzeichnis erstellen zu können. Dazu gehört insbesondere die Angabe, ob es sich um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne der MAVO handelt.

- **Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Nr. 5)**

Das sind beispielsweise Priester und Diakone im Bereich der Kirchengemeinden.

- **Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Reha oder Erziehung dient (Nr. 6)**

Das sind Personen, die vorwiegend aus arbeitstherapeutischen Gründen beschäftigt werden. Dazu gehören beispielsweise Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gefördert werden, ohne Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer zu sein.

Bei diesem Personenkreis steht nicht die Arbeitsleistung im Vordergrund.

§ 7 MAVO – Aktives Wahlrecht



Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 MAVO)

Wählen dürfen:

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 MAVO), die**
- **am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und**
- **am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.**

Für die 6-Monatsfrist kommt es auf den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses an. Es kommt nicht darauf an, ob die/der Mitarbeitende tatsächlich gearbeitet hat. Ausfallzeiten z.B. wegen arbeitsunfähigen Erkrankungen oder mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten sind keine Unterbrechungen. Es hat auch keine Auswirkungen auf das Wahlrecht, wenn das Beschäftigungsverhältnis kurz nach dem Wahltag endet.

Abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nach drei Monaten in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. Denn nach einer bestimmten Zeit sind die Mitarbeitenden in die neue Einrichtung eingegliedert. Ausnahme: Es besteht nur dann keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn Mitarbeitende in den nächsten sechs Monaten in die frühere Einrichtung zurückkehren. **Abgeordnet** sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorübergehend in einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Dienstgebers beschäftigt werden. **Leiharbeitnehmer/innen** haben zwar keinen Mitarbeiterstatus, aber sie sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet (Abs. 2a). **Auszubildende** dürfen nur in der Einrichtung wählen, von der sie eingestellt sind (Abs. 3).

Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten auf Dauer **ein/e Betreuer/in bestellt** ist (Abs. 4 Nr. 1). Wer rechtlich nicht voll handlungsfähig ist, kann sein höchstpersönliches Wahlrecht nicht ausüben. Die Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung eng auszulegen. Von einem Wahlrechtsausschluss ist nur dann auszugehen, wenn ein dauerhaft Betreuer nicht in der Lage ist, zu einer eigenen Wahlentscheidung zu gelangen.
- die am Wahltag **für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind** (Abs. 4 Nr. 2). Das sind beispielsweise Mitarbeitende, die sich ab dem Wahltag noch für mindestens sechs Monate in einem unbezahlten Sonderurlaub oder in Elternzeit (ohne Teilzeit) befinden. Denn Mitarbeitende mit ruhendem Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit) werden beurlaubten Mitarbeitenden gleichgestellt.
- die sich am Wahltag **in der Freistellungsphase** eines nach dem **Blockmodell** vereinbarten **Altersteilzeitverhältnisses** befinden (Abs. 4 Nr.3). Diese Mitarbeitenden sind während der Freistellungsphase nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert und kehren auch nicht mehr an den Arbeitsplatz zurück.

§ 8 MAVO – Passives Wahlrecht

Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 MAVO)

Wählbar sind:

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 MAVO), die**
- **nach § 7 MAVO aktiv wahlberechtigt sind,**
- **am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers.**

Nur **wahlberechtigte** Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind in die MAV **wählbar!**

Mindestens ein Jahr **kirchlicher Dienst** bedeutet, dass lückenlose aneinandergereihte Beschäftigungszeiten bei einem oder mehreren Dienstgebern im Bereich der katholischen Kirche vorliegen müssen. Es werden somit alle zusammenhängenden Beschäftigungszeiten erfasst, die bei Dienstgebern zurückgelegt werden, bei denen die MAVO gilt (z.B. Träger von Einrichtungen der **verfassten Kirche** und **Caritas**, § 1 MAVO). Vordienstzeiten bei anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

Mindestens sechs Monate Beschäftigungszeit vor dem Wahltag müssen zusammenhängend **bei demselben Dienstgeber** erbracht sein, auch bei mehreren Dienststellen. Liegen zwischen den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen ein oder mehrere Arbeitstage, sind die Dienstzeiten unterbrochen!

Ausnahme: Neue Einrichtungen.

Liegen die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV in einer Einrichtung erstmals vor, wird beim aktiven Wahlrecht auf die sechsmonatige und beim passiven Wahlrecht auf die einjährige Beschäftigungszeit verzichtet, § 10 Abs. 3 MAVO.

Nicht wählbar sind:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten (Einstellungen, Kündigungen) befugt sind. Hierzu zählen seit 01.01.2026 insbesondere Leitungen von Kindertageseinrichtungen.

Das sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die das aktive Wahlrecht haben, aber vom Dienstgeber bevollmächtigt sind, **selbstständig Personalentscheidungen** zu treffen und somit Ansprechpartner der MAV sein können. Diese treffen z.B. bei Einstellungen die Auswahlentscheidung oder können Mitarbeitende befördern, abordnen oder versetzen. Mit dieser Regelung soll die Gefahr einer **Interessenkollision** vermieden werden. Durch die Novellierung der MAVO Freiburg zum 01.07.2025 wurde festgelegt, dass Kindergartenleiterinnen und -leiter aufgrund ihrer Aufgaben generell kein passives Wahlrecht mehr haben (siehe Amtsblatt 9/2025).

Einzelfälle: Sind folgende Personen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne der MAVO und wahlberechtigt und wählbar?

Beschäftigte sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach der MAVO erfüllen, §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 MAVO FR.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Abordnung (abgeordnete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter)	Vom Dienstgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle, § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO. (Hinweis: Eine Versetzung ist auf Dauer)	Ja	Ja	Ja	Abgeordnete Mitarbeiter/innen dürfen nach drei Monaten in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. Ausnahme: Keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn die/der Mitarbeiter/in in den nächsten sechs Monaten in die frühere Einrichtung zurückkehrt (§ 7 Abs. 2 Satz 2).
Altersteilzeit (ATZ)	Beschäftigte in ATZ nach dem Teilzeitmodell	Ja	Ja	Ja	Teilzeitarbeit
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich noch in der Arbeitsphase befinden	Ja	Ja	Ja	(Noch) in die Einrichtung eingegliedert
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 3 MAVO. Nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert
Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-EUR-Jobs)	Arbeitslose, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II ausüben	Nein	Nein	Nein	Zuweisung in die Einrichtung auf Grund Verwaltungsaktes
Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeitnehmer/innen)	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Nein	Ja*	Nein	*Wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als 6 Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind, § 7 Abs. 2a MAVO.
Arbeitsunfähigkeit	Beschäftigte, die schon längerfristig arbeitsunfähig erkrankt sind	Ja	Ja	Ja	Arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte bleiben Mitarbeiter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 (keine Unterbrechung!)
Ausbildung	Auszubildende (Berufsausbildungsverhältnis) →siehe auch Praktikanten	Ja	Ja	Ja	Wahlrecht in der Einrichtung, von der sie eingestellt sind, § 7 Abs. 3 MAVO
	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in (PiA) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
Aushilfen	Personen, die nur zeitweise beschäftigt werden	Ja	Ja	Ja	Siehe geringfügige Beschäftigung, Teilzeit
Beamt/innen	Kirchenbeamten/innen	Ja	Ja	Ja	Dienstverhältnis
	Beamtete Lehrkraft, beurlaubt an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis mit dem kirchlichen Träger
	Beamtete Lehrkraft mit Zuweisung an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Die Zuweisung an den kirchlichen Träger erfolgt in Form eines Gestellungsvertrages.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Befristung	Befristet Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitbefristung (z.B. 01.03.2025 – 31.06.2026) ▪ Sachbefristung (z.B. Elternzeitvertretung) 	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag besteht. Die Mitgliedschaft in der MAV verlängert das Arbeitsverhältnis nicht!
Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Bei diesen Beschäftigten ist die Arbeitsleistung nachrangig (siehe auch Rehabilitation).	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO
Beschäftigungsförderung (sog. Perspektiv-Jobs)	Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16e SGB II ausüben.	Ja	Ja	Ja	I.d.R. liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor.
Beschäftigungsverbote (gesetzliche)	z.B. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, § 3 MuSchG	Ja	Ja	Ja	Das Arbeitsverhältnis besteht lückenlos weiter (keine Unterbrechung).
Betreuung	Beschäftigte unter dauerhafter Betreuung § 7 Abs. 4 Nr. 1 MAVO	Ja	Nein*	Nein*	*kein Wahlrecht, wenn dauerhaft Betreute nicht in der Lage sind eine eigene Wahlentscheidung zu treffen (Rechtsprechung BVerfG!)
Beurlaubung (ohne Bezüge) z.B. nach § 33 AVO, Sonderurlaub	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO erfüllt sind
Bundesfreiwilligendienst	Personen, die den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) in der Einrichtung ableisten (Bufdis)	Nein	Nein	Nein	Bufdis sind keine Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO. Kein Arbeitsvertrag, sondern Vereinbarung Bund – Freiwillige/r.
Ehrenamt (unentgeltlich Tätige)	In Caritas und Kirche ehrenamtlich Tätige	Nein	Nein	Nein	Kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis
	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/in, z.B. Ausbilder/in, Betreuer/in, Jugendtrainer/in	Nein	Nein	Nein	Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)
Eingliederungsmanagement (betriebliches)	Beschäftigte, die nach § 74 SGB V stufenweise wiedereingegliedert werden	Ja	Ja	Ja	Rechtsverhältnis eigener Art
Elternzeit	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag weniger als sechs Monate andauert	Ja	Ja	Ja	Während der Elternzeit „ruht“ das Arbeitsverhältnis
	Beschäftigte, die am Wahltag in Elternzeit sind, aber Teilzeit arbeiten	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Erwerbsminderungsrente (befristet)	Beschäftigte, die am Wahltag noch mindestens sechs Monate eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung beziehen	Ja	Nein	Nein	Das Arbeitsverhältnis „ruht“ während dieser Zeit. →§ 7 Absatz 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, bei denen die befristete Rente wegen Erwerbsminderung innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag endet	Ja	Ja	Ja	
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)	Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr in der Einrichtung leisten	Nein	Nein	Nein	Keine „Mitarbeiter/innen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 MAVO
Geistliche	Priester und Diakone in den Kirchengemeinden	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MAVO
Gemeindereferent/innen	Gemeindereferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Doppelwahlrecht! Kirchengemeinde und Sondervertretung!
	Gemeindereferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Kein Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter/innen sind
Geringfügige Beschäftigung – Minijob mit Verdienstgrenze – Aushilfen (kurzfristig Beschäftigte)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV: Verdienstgrenze Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 603* Euro nicht übersteigt.	Ja	Ja	Ja	Das sind Teilzeitbeschäftigte mit einem geringen Wochenstundenumfang. *Verdienstgrenze: Stand: 01.01.2026. siehe: www.minijobzentrale.de
	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV: Aushilfen Eine geringf. B. liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.	Ja	Nein*	Nein	Aushilfen (kurzfristig Beschäftigte) erfüllen in der Regel nicht die 6-Monatsfrist des § 7 Abs. 1 MAVO!
Gestellungsvertrag (Vertrag kirchlicher Rechtsträger – Orden)	Ein Orden stellt z.B. dem Träger einer kirchl. Einrichtung eine bestimmte Anzahl Ordensmitglieder für Pflegedienstleistungen zur Verfügung.	Ja	Ja	Ja	Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 MAVO
Honorarkräfte (freie Mitarbeiter/innen)	Beschäftigte, die auf Grund eines freien Dienstvertrages tätig sind (selbstständig und nicht weisungsgebunden). Beispiel: Kirchenchorleiter/in	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis, keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Einrichtung! →Einzelfallprüfung!
Kindergarten-geschäftsführung	Sachbearbeiter/in des Diözesanen Verwaltungsdienstes, mit Anstellung bei der Erzdiözese Freiburg und Personalverantwortung für das Kindergartenpersonal der Kirchengemeinde/n	Ja	Ja	Ja	Wahlberechtigt und wählbar bzgl. MAV des Verwaltungsdienstes, da keine leitende Funktion innerhalb des Verwaltungsdienstes nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 MAVO
	Sachbearbeiter/in mit Anstellung bei der Kirchengemeinde und Personalverantwortung für das Kindergartenpersonal dieser Kirchengemeinde.	Nein	Nein	Nein	Nicht wahlberechtigt und wählbar bzgl. der MAV der Kirchengemeinde, da leitende Funktion nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 MAVO

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Krankheit	Beschäftigte, die schon längerfristig arbeitsunfähig erkrankt sind. Siehe Arbeitsunfähigkeit	Ja	Ja	Ja	Arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte bleiben Mitarbeiter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1
Kurzfristig Beschäftigte	Aushilfen, die vorübergehend beschäftigt werden. geringfügig Beschäftigte, § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Ja	Nein	Nein	Die 6-Monatsfrist des § 7 MAVO wird in der Regel nicht erfüllt!
Kündigung	Grundsatz: Mit Ablauf der Kündigungs- oder Auslauf- frist erlischt das Wahlrecht.	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht (nicht darauf, ob die/der Beschäftigte tatsächlich arbeitet).
Leiharbeit	Siehe Arbeitnehmerüberlassung	Nein	Ja*	Nein	*§ 7 Abs. 2a MAVO
Leitung – Einrichtungsleitung – Personalleitung – Schulleitung – KiTa-Leitung – Teamleitung	Leiter/in von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO (z.B. Verwaltungsleitung eines Krankenhauses)	Nein	Nein	Nein	Diese Beschäftigten sind Teil der „Unternehmensleitung“ bzw. stehen dieser aufgrund ihrer Funktion nahe, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	Personalleitung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MAVO
	Sonstige Beschäftigte in leitender Stellung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MAVO
	Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder (keine Leitung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 MAVO, i.d.R. auch keine Leitung nach Nr. 4)	Ja	Ja	Nein*	*Kein passives Wahlrecht, § 8 Abs. 2 Satz 2 MAVO FR. Neuregelung zum 01.01.2026!
	stellvertretende KiTa-Leitung	Ja	Ja	Ja	§ 8 Abs. 2 schließt nur die KiTa-Leitungen aus
	Schulleitung	Nein	Nein	Nein	i.d.R. Leitung nach § 3 Abs. 2 MAVO
	stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	?*	*Einzelfallentscheidung!
	zeitweise stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	Ja*	*i.d.R. wählbar
Teamleitung im Verwaltungsdienst	Ja	Ja	Ja*	*i.d.R. wählbar, nur organisatorische Leitungsaufgaben	
Mutterschutz	Beschäftigte während der Mutterschutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG.	Ja	Ja	Ja	Gesetzliche Arbeitsverbote berühren den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht!
Nebentätigkeit	Ehrenamtliche unentgeltliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Siehe Ehrenamt
	Freiberufliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Kein Mitarbeiterstatus
	Abhängige und weisungsgebundene Nebentätigkeit (Teilzeitbeschäftigung) gegen Entgelt	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
Orden (Ordensmitglieder)	Ordensangehörige mit Leitungsfunktion.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 3 MAVO
	Nicht leitende Ordensangehörige, die einen Arbeitsvertrag haben (z.B. Krankenhaus)	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis!
	Ordensangehörige, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind	Ja	Ja	Ja	Besonderes Beschäftigungsverhältnis. Siehe Gestellungsvertrag.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
Pastoralreferent/innen	Pastoralreferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Kirchengemeinde und in der Sondervertretung.
	Pastoralreferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind.	Ja	Ja	Ja	Kein Doppelwahlrecht! Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter/innen sind.
PiA	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in (PiA) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
Praktikant/innen (Arbeitsverhältnis mit besonderer Art von Ausbildung)	Anerkennungspraktikant/innen (z.B. in der KiTA)	Ja	Ja	Ja	Sofern sie die Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und § 8 MAVO erfüllen.
	Berufliche Vor praktikant/innen	Ja	Ja	Ja	
	Student/innen im Rahmen ihres Fachhochschulstudiums (Werkstudent/innen)	Ja	Ja	Ja	Weisungsgebundene Beschäftigung, Eingliederung in die Einrichtung.
	Praktikant/innen zur Berufsorientierung (z.B. Schulpraktikum)	Nein	Nein	Nein	Keine Mitarbeiter/in nach MAVO.
Rehabilitation	Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, berufl. und sozialen Reha oder Erziehung dient.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 MAVO
Religionslehrerinnen und Religionslehrer (ev.)	Evangelische Religionslehrer/innen eines anderen Anstellungsträgers an einer Schule der Erzdiözese bzw. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja*	Ja*	Besondere Form des Gestellungsvertrages. *Voraussetzung: Eingliederung in die Einrichtung. Einzelfallprüfung!
Sabbatjahr (besondere Form der Teilzeit)	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Arbeitsphase (Ansparphase) befinden	Ja	Ja	Ja	
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden und noch mindestens sechs Monate darüber hinaus.	Ja	Nein	Nein	Vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert. § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 MAVO analog (Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Freistellungsphase ATZ Blockmodell)
Sonderurlaub	Siehe Beurlaubung ohne Bezüge				§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
Teilzeit	Beschäftigte, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die einer/eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.	Ja	Ja	Ja	Siehe geringfügige Beschäftigung, Minijob mit Verdienstgrenze
Übungsleiter/in	Rein nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeit als Übungsleiter/in. Siehe Ehrenamt!	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)